

§ 23 VwGVG Ladung

VwGVG - Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Das Verwaltungsgericht ist berechtigt, auch Personen, die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb des Sprengels des Verwaltungsgerichtes haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at